

Einwohnergemeinde Niederönz

Gebührenreglement

Ausgabe 2023

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Niederönz erlassen gestützt auf Artikel 4 Buchstabe a) des Organisationsreglements vom 27. Oktober 2010 folgendes

Gebührenreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweckbestimmungen

¹ Die Gemeinde Niederönz erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements Benützungs- und Verwaltungsgebühren.

² Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Abschluss oder die Bemessung von Gebühren.

Art. 2

Berechnungsgrundsätze

¹ Wo den Leistungen Kosten zugeordnet werden können, darf der Gesamtertrag aus Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

² Die Gebühren sollen den Aufwand für die damit abgegoltenen Vorteile oder Leistungen nach Möglichkeit decken (Verursacherprinzip).

³ Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Vorteile und Leistungen für die Gebührenpflichtigen.

Art. 3

Gebührenpflicht

¹ Benützungsgebühren schuldet, wer Anlagen und Räume, Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente der Gemeinde nutzt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, werden die Gebühren von der Antragstellenden Person geschuldet.

² Verwaltungsgebühren schuldet, wer eine Leistung veranlasst.

Art. 4

Auslagen

Zusätzlich zu den Gebühren sind Auslagen für Sachaufwand und Leistungen Dritter geschuldet, sofern sie erheblich sind.

Art. 5

Erlass

Die Gemeinde kann Gebühren und Auslagen im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt.

Art. 6

Vereinbarung

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Gebühren durch Vereinbarung regeln. Darunter fallen beispielsweise die dauernde Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten oder Leistungen, die sie zugunsten anderer Gemeinwesen erbringt.

Art. 7

Verjährung

¹ Gebühren und andere diesem Reglement zugrunde liegende Forderungen verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 8

Zuständigkeit des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat beschliesst in einer Verordnung die Höhe der einzelnen Gebühren (Tarife) nach den Bestimmungen dieses Reglements.

² Der Gemeinderat setzt in den Tarifen die Höhe der Aufwandgebühren innerhalb folgender Rahmen fest:

- a) Aufwandgebühr I: CHF 60.00 bis CHF 120.00 pro Stunde
- b) Aufwandgebühr II: CHF 120.00 bis CHF 180.00 pro Stunde

³ Der Gemeinderat überprüft die Gebühren mindestens alle fünf Jahre. Er passt die Gebühren den Verhältnissen an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens fünf Indexpunkte verändert hat.

⁴ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung:

- a) Den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren
- b) Die Zuständigkeiten

2. Bemessung Benützungsgebühren

Art. 9

Gegenstand

Die Gemeinde erhebt Gebühren

- a) für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds;
- b) für die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume;
- c) für die Benützung gemeindeeigener Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente.

Art. 10

Öffentlicher Grund

¹ Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds bestehen aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands und einer nutzungsabhängigen Gebühr.

² Die nutzungsabhängigen Gebühren richten sich nach

- a) der Art der Benützung;
- b) der beanspruchten Fläche;
- c) der Dauer der Beanspruchung.

³ Der Gemeinderat kann weitere Kriterien, wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur, berücksichtigen.

⁴ Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.

Art. 11

Anlagen und Räume

¹ Die Gebühren für die Benützung von Anlagen und Räumen tragen den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.

² Die Gebühren richten sich insbesondere nach

- a) der Art und Grösse der Anlagen und Räume;
- b) dem Zeitpunkt der Benützung (Wochentage, Wochenende)

³ Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige, zu kommerziellen Zwecken sowie für Anlässe an Wochenenden.

⁴ Die Gebühren werden für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

Art. 12

Besondere Fälle

¹ Der Gemeinderat kann in der Gebührenverordnung Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen. Das gilt insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung, der Kultur oder des Breitensports.

² Der Gemeinderat bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Anlagen und Räume geschuldet sind.

Art. 13

Maschinen, Materialien,
Mobilien, Fahrzeuge
und Abonnemente

Die Gebühren für die Benützung von Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente tragen den tatsächlichen Kosten Rechnung (Vollkostenrechnung).

3. Bemessung Verwaltungsgebühren

Art. 14

Gegenstand

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können und nicht Bagatellen betreffen.

² Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Leistungen im Einzelnen in der Gebührenverordnung.

Art. 15

Bemessung

¹ Wo das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes bestimmt, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem der Leistung erforderlichen Zeitaufwand.

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Leistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen Rahmen vor.

³ In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Leistung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Gemeinkosten.

4. Bemessung Hundetaxe

Art. 16

Gegenstand

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes.
² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 01. August (Stichtag) in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund am Stichtag älter als sechs Monate ist.

Art. 17

Bemessung

Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und CHF 150.00 pro Jahr und Hund in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Befreit von der Taxpflicht sind Hunde gemäss Artikel 13 Absatz 4 Hundegesetz.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Gebührenreglement vom 12. Juni 2013.

Dieses Gebührenreglement wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERÖNZ

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Daniel Beck

Marc Hess

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022 am Schalter der Gemeindeverwaltung Niederönz öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau Nr. 45 vom 10. November 2022 bekannt gemacht.

Niederönz, 14. Dezember 2022

Der Gemeindeverwalter:

Marc Hess